

Zustimmungserklärung

(gem. § 127 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 SGB IV)

zwischen

Name der Lehrkraft:

Anschrift:

(im Folgenden „Lehrkraft“)

und

Name:

Anschrift:

vertreten durch:

(im Folgenden „Vertragspartner“)

Hinsichtlich einer Einordnung von Lehrkräften und Dozierenden als abhängig Beschäftigte oder als Selbstständige sind durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, Urt. v. 28.06.2022 – B 12 R3/20 R Einschränkungen erfolgt. Danach können Lehrkräfte und Dozierende trotz vereinbarter „freiberuflicher Unterrichtstätigkeit“ als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte einzuordnen sein.

Der Gesetzgeber hat mit § 127 SGB IV für den Zeitraum vom 01.03.2025 bis 31.12.2026 eine Übergangsregelung verabschiedet, wonach Lehrkräfte und Dozierende als Selbstständige weiterbeschäftigt werden, auch wenn bei einer Statusfeststellung der Deutschen Rentenversicherung herauskommt, dass sie die Voraussetzungen einer Selbstständigkeit nicht erfüllen, weil sie weisungsabhängig und in eine Arbeitsorganisation eingegliedert sind. Für den oben genannten Zeitraum wird die Versicherungspflicht ausgesetzt.

Für eine entsprechende Anwendung der Regelung bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung der Lehrkräfte und Dozierenden, dass sie nicht als abhängig Beschäftigte tätig werden möchten.

Diese Information vorweg, erklärt die Lehrkraft hiermit ausdrücklich und mit Wirkung auch gegenüber den zuständigen Sozialversicherungsträgern, dass

- sich die Parteien einig sind und waren, dass die am (Datum Vertragsunterschrift) vertraglich vereinbarte und geschuldete Tätigkeit selbstständig ausgeübt werden sollte und wird und
- § 127SGB IV auf das Vertragsverhältnis Anwendung findet und keine Versicherungs- und Beitragspflicht aufgrund einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung eintreten soll; jedenfalls nicht vor dem 01.01.2027. Der Aufschub, dass keine Versicherungs- und Beitragspflicht aufgrund eines möglichen Beschäftigungsverhältnisses eintreten umfasst alle Tätigkeiten, die sich aus den Vertragsverhältnissen zwischen Lehrkraft und Vertragspartner ergeben.

Ferner ist der Lehrkraft bekannt, dass

- sie als selbstständig tätige Person weiterhin rentenversicherungspflichtig nach § 2 SGB VI ist und die Beiträge in voller Höhe selbst zu tragen hat,
- dass ihre Zustimmung dazu führt, dass keine rückwirkenden Beiträge der Sozialversicherungsträger gegenüber dem Vertragspartner geltend gemacht werden können,
- die Regelung des § 127 Abs. 3 SGB IV auch bei späteren Betriebsprüfungen oder Statusfeststellungsverfahren gilt. Ein Widerruf der Einwilligung ist nicht möglich.

Ort, Datum

Unterschrift selbstständig tätige
Lehrkraft

Ort, Datum

Unterschrift Bildungsträger

Anlagen

Gesetzestext, Honorarvertrag v. XX.XX.XXXX

Information für die Lehrkraft

§ 127 SGB IV – Übergangsregelung für Lehrtätigkeiten

(1) Stellt ein Versicherungsträger in einem Verfahren zur Feststellung des Erwerbsstatus nach § 7a oder im Rahmen der Feststellung der Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung nach § 28h Absatz 2 oder § 28p Absatz 1 Satz 5 fest, dass bei einer Lehrtätigkeit eine Beschäftigung vorliegt, so tritt Versicherungspflicht aufgrund dieser Beschäftigung erst ab dem 1. Januar 2027 ein, wenn

1. die Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbständigen Tätigkeit ausgegangen sind und
2. die Person, die die Lehrtätigkeit ausübt, zustimmt.

Sofern keine solche Feststellung vorliegt und die Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbständigen Tätigkeit ausgegangen sind und die Person, die die Lehrtätigkeit ausübt, gegenüber dem Vertragspartner zustimmt, tritt bis zum 31. Dezember 2026 keine Versicherungs- und Beitragspflicht aufgrund einer Beschäftigung ein.

(2) Sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, gelten ab dem 1. März 2025 bis zum 31. Dezember 2026 die betroffenen Personen als Selbständige im Sinne der Regelungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht für selbständig tätige Lehrer nach dem Sechsten Buch. Abweichend von Satz 1 gelten für Personen, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und die mit der Lehrtätigkeit nach Absatz 1 die Voraussetzungen des § 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes erfüllen würden, wenn diese als selbständige Tätigkeit ausgeübt würde, die Regelungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz bis zum 31. Dezember 2026 entsprechend.

(3) Sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, gelten Pflichtbeiträge, die aufgrund der Lehrtätigkeit nach den Vorschriften für selbständig tätige Lehrer nach dem Sechsten Buch vor dem 1. März 2025 entrichtet wurden, als zu Recht entrichtet.

(4) Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, gilt für die betroffenen Personen, die zum Zeitpunkt der Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 oder der Zustimmung nach Absatz 1 Satz 2 nach § 28a des Dritten Buches versichert waren, § 28a des Dritten Buches ab Beginn der Beschäftigung bis zum 31. Dezember 2026 entsprechend.